



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 10. Juli 2015
sj.j(2015)3241231

AN DEN HERRN PRÄSIDENTEN UND DIE MITGLIEDER DES GERICHTSHOFS

SCHRIFTSATZ

gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der
Europäischen Union

eingereicht von der **Europäischen Kommission** (im Folgenden: Kommission), vertreten
durch Denis Martin, Rechtsberater im Juristischen Dienst der Kommission, und Manuel
Kellerbauer, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission, als Bevollmächtigte,
Zustellungsbevollmächtigte: Merete Clausen, Mitglied des Juristischen Dienstes der
Kommission, Bâtiment BECH, L-2721 Luxembourg – der Zustellung aller
Verfahrensschriftstücke über e-Curia wird zugestimmt –

in der Rechtssache **C-187/15**

wegen **Vorabentscheidung**

gemäß Artikel 267 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im
Folgenden: AEUV), um die das Verwaltungsgericht Düsseldorf (Deutschland) mit
Beschluss vom 16. April 2015 – 23 K 6871/13 - ersucht hat in dem bei ihm anhängigen
Rechtsstreit

Joachim Pöpperl

gegen

Land Nordrhein-Westfalen

betreffend die Auslegung von Artikel 45 AEUV.

1. AUSGANGSRECHTSTREIT UND VORLAGEFRAGEN

1. Der Kläger des Ausgangsverfahrens stand vom 1. September 1978 bis zum 30. April 1980 als Beamter auf Widerruf und vom 1. August 1980 bis zum 31. August 1999 als Beamter auf Lebenszeit im Dienst des beklagten deutschen Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und war dort als Lehrer tätig. Er schied auf eigenen Wunsch aus dem Beamtenverhältnis aus, um zum 1. September 1999 eine Tätigkeit als Lehrer in Österreich aufzunehmen.
2. Mit Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis hat der Kläger nach Ansicht des beklagten Bundeslandes seine Versorgungsanwartschaften und mithin seinen Anspruch auf Versorgungsbezüge verloren. Er ist von der zuständigen Stelle für den Zeitraum vom 1. September 1978 bis zum 31. August 1999 bei der deutschen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nachversichert worden. Die Möglichkeit einer Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder bestand nicht, da der Kläger seine Tätigkeit als Lehrer im Beamtenverhältnis ausübte.
3. Auf Grund der Nachversicherung bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte würde ein Anspruch des Klägers auf Altersrente nach Erreichen der Altersgrenze nach derzeitigem Stand 1.050,67 Euro betragen. Hätte der Kläger die Versorgungsanwartschaften bei Entlassung aus dem Beamtenverhältnis behalten, hätte er aufgrund seiner Vollzeittätigkeit aus der Zeit vom 1. September 1978 bis zum 31. August 1999 gegen das beklagte Land Nordrhein-Westfalen vorrausichtlich Anspruch auf Versorgungsbezüge in Höhe von monatlich 2.263,03 Euro. Unter Hinzurechnung von Zeiten des Studiums als Vordienstzeit würde der erworbene Anspruch auf Versorgungsbezüge sogar monatlich 2.728, 18 Euro betragen.
4. Die Pensionsversicherungsanstalt Österreich – Landesstelle Kärnten – stellte sich auf den Standpunkt, dass in Deutschland erworbene Dienstzeiten keine Auswirkungen auf die Pensionshöhe des Klägers in Österreich haben.
5. Der Kläger wendet sich im Ausgangsverfahren gegen den Verlust seiner Versorgungsbezüge und rügt einen Verstoß gegen Art. 45 AEUV.

6. Das vorliegende Verwaltungsgericht Düsseldorf ersucht den Gerichtshof der Europäischen Union, die folgenden Fragen im Wege der Vorabentscheidung zu beantworten:

1. Ist Art. 45 AEUV dahingehend auszulegen, dass er nationalem Recht entgegensteht, nach dem eine in einem Mitgliedstaat verbeamtete Person ihre Anwartschaften auf Ruhegehalt (Versorgungsbezüge) aus dem Beamtenverhältnis verliert, weil sie zwecks Aufnahme einer neuen Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat auf eigenen Wunsch aus dem Beamtenverhältnis entlassen wurde, wenn das nationale Recht gleichzeitig vorsieht, dass diese Person unter Zugrundelegung der im Beamtenverhältnis erreichten Bruttobezüge in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert wird, wobei die daraus folgenden Rentenansprüche niedriger als die verlorenen Ruhegehaltsanwartschaften sind?

2. Falls 1. – für alle oder für bestimmte Beamten – bejaht wird: ist Art. 45 AEUV dahingehend auszulegen, dass mangels anderweitiger nationaler Regelungen die frühere Anstellungskörperschaft des betroffenen Beamten entweder diesem das Ruhegehalt unter Zugrundelegung der in dem früheren Beamtenverhältnis zurückgelegten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit und unter Minderung um die aus der Nachversicherung entstandenen Rentenansprüche zu zahlen hat, oder den Verlust des Ruhegehalts auf andere Weise finanziell auszugleichen hat, obwohl nach nationalem Recht nur die nach diesem Recht vorgesehenen Versorgungsleistungen gewährt werden dürfen?

2. RECHTLICHER RAHMEN

7. Im Hinblick auf den rechtlichen Rahmen verweist die Kommission zunächst auf Abschnitt II des Vorlagebeschlusses, in dem die maßgeblichen nationalen Vorschriften zutreffend aufgeführt sind.
8. Die einschlägigen Absätze des Art. 45 AEUV lauten wie folgt:

Art. 45 AEUV

- (1) Innerhalb der Union ist Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet.
- (2) Sie umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.
- (3) [...]
- (4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung.

3. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

3.1 Art. 45 AEUV ist auf verbeamtete Lehrer anwendbar

9. Der Kläger ist als Lehrer, der für das Bundesland Nordrheinwestfalen tätig ist, Arbeitnehmer im Sinne des Art. 45 AEUV und zwar ungeachtet seiner Verbeamtung auf Lebenszeit. Die öffentlich-rechtliche Art des Beschäftigungsverhältnisses ist für die Anwendung von Art. 45 AEUV grundsätzlich unerheblich. Die Ausnahmeregelung für die Beschäftigten der „öffentlichen Verwaltung“ in Art. 45 Abs. 4 AEUV betrifft nur diejenigen Stellen, die eine unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und an der Wahrnehmung von Aufgaben mit sich bringen, die auf die Wahrung der allgemeinen Belange des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften gerichtet sind, so dass sie ein Verhältnis besonderer Verbundenheit des jeweiligen Stelleninhabers zum Staat sowie die Gegenseitigkeit der Rechte und Pflichten voraussetzen, die dem Staatsangehörigkeitsband zugrunde liegen.¹ Dies ist für Lehrer allgemein nicht der Fall.

3.2 Der Verlust von Anwartschaften führt zu einer mittelbaren Diskriminierung

10. Aus Art. 45 AEUV folgt zunächst der Grundsatz der Gleichbehandlung, der nicht nur offensichtliche Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, sondern auch alle verschleierte Formen der Diskriminierung, die durch die Anwendung anderer Unterscheidungskriterien de facto zum gleichen Ergebnis führen, verbietet.² Eine nationale Vorschrift ist als mittelbar diskriminierend anzusehen, falls sie sich ihrem Wesen nach stärker auf Wanderarbeitnehmer als auf inländische Arbeitnehmer auswirken kann und folglich die Gefahr besteht, dass sie Wanderarbeitnehmer besonders benachteiligt.³ Um eine Maßnahme als mittelbar diskriminierend qualifizieren zu können, muss sie nicht bewirken, dass alle Inländer

¹ Urteil vom 2. Juli 1996 in der Rechtssache C-290/94, Kommission/Griechenland, Slg. 1996, I-3285, Rn. 2.

² Vgl. z.B. Urteile vom 23. Mai 1996, O'Flynn, C-237/94, Slg. 1996, I-2617, Rn. 17, und vom 28. Juni 2012, Erny, C-172/11, Rn. 39.

³ Vgl. in diesem Sinne Urteil vom 10. September 2009, Kommission/Deutschland, C-269/07, Slg. 2009, I-7811, RN. 54 und die dort angeführte Rechtsprechung.

begünstigt werden oder dass unter Ausschluss der Inländer nur die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten benachteiligt werden.⁴

11. Der Kläger konnte eine Tätigkeit als Lehrer in Österreich nur aufnehmen, nachdem er in Deutschland auf eigenen Wunsch aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden war. Mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis ist nach deutscher Gesetzeslage aber unweigerlich der Verlust der bereits erworbenen Anwartschaften auf Ruhegehalt aus dem Beamtenverhältnis verbunden. Dieser Verlust wird durch die Nachversicherung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nur teilweise ausgeglichen, da der aus der Nachversicherung resultierende Rentenanspruch vor allem bei langjähriger Verbeamtung erheblich niedriger ist als der Pensionsanspruch, der sich aus den Ruhegehaltsanwartschaften ergeben hätte.
12. Nach den Feststellungen des vorlegenden Gerichts ist die Beibehaltung der bereits erworbenen Versorgungsansprüche möglich, wenn der Betreffende unter Beibehaltung seiner Verbeamtung innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland für einen anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn tätig wird. In diesem Rahmen kann ein verbeamteter Lehrer innerhalb Deutschlands seinen Arbeitgeber wechseln, ohne dass dies mit Nachteilen für seine Versorgungsansprüche verbunden ist. Wird der Betreffende dagegen für einen Arbeitgeber in einem anderen Mitgliedstaat tätig, tritt der Verlust der erworbenen Versorgungsansprüche unabhängig davon ein, ob es sich dort um ein privatrechtliches oder öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis bzw. ein Beamtenverhältnis handelt.
13. Nach oben Gesagtem wirkt sich der nach deutschem Recht vorgesehene Verlust der Anwartschaften auf Ruhegehalt beim Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis seinem Wesen nach stärker auf Wanderarbeitnehmer aus als auf inländische Arbeitnehmer. Es trifft zwar zu, dass dieser Verlust auch bei Lehrern eintreten kann, die in Deutschland an eine Privatschule oder in ein anderes privatrechtliches Arbeitsverhältnis wechseln. Doch muss eine Maßnahme, um sie als mittelbar diskriminierend zu qualifizieren zu können, nicht bewirken, dass alle Inländer begünstigt werden oder dass unter Ausschluss der Inländer nur die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten benachteiligt werden.

⁴ Vgl. Urteil vom 28. Juni 2012, Erny, C-172/11, Rn. 41 und die dort angeführte Rechtsprechung.

14. Die Regelung ist daher mittelbar diskriminierend und im Widerspruch zu Art. 45 AEUV, sofern sie nicht objektiv gerechtfertigt ist und in angemessenem Verhältnis zum verfolgten Ziel steht.⁵

3.3 Der Verlust von Anwartschaften führt zur Beschränkung des Art. 45 AEUV

15. Nach ständiger Rechtsprechung sollen sämtliche Bestimmungen des AEU-Vertrags über die Freizügigkeit den Unionsangehörigen die Ausübung beruflicher Tätigkeiten aller Art im Gebiet der Union erleichtern und Maßnahmen entgegenstehen, die die Unionsangehörigen benachteiligen könnten, wenn sie eine Erwerbstätigkeit im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats ausüben wollen.⁶ Der Gerichtshof hat geurteilt, „dass Art. 45 AEUV jeder Maßnahme entgegen [steht], die, auch wenn sie ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit gilt, geeignet ist, die Ausübung der durch den EG-Vertrag garantierten Grundfreiheiten durch die Unionsangehörigen zu behindern oder weniger attraktiv zu machen“.⁷ Diese Rechtsprechung kann so verstanden werden, dass Art. 45 AEUV auch Behinderungen in der Ausübung der Arbeitnehmerfreizügigkeit entgegensteht, die keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung darstellen.
16. Will ein in Deutschland verbeamteter Lehrer eine Tätigkeit in einem anderen EU Mitgliedstaat aufnehmen, so muss er zunächst aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden. In der Folge wird er im Hinblick auf die bereits erworbenen Altersanwartschaften in vielen Fällen deutlich schlechter gestellt, als wenn er seine verbeamtete Tätigkeit in Deutschland fortgesetzt hätte. Je nach Umfang der bereits erworbenen Ansprüche kann dies die Aufnahme einer Beschäftigung in einem anderen EU Mitgliedstaat gänzlich unattraktiv machen. Die im Ausgangsverfahren streitige deutsche Regelung ist daher geeignet, die Arbeitnehmerfreizügigkeit zu beeinträchtigen.

⁵ Vgl. Urteil vom 5. Dezember 2013, Zentralbetriebsrat der gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebs GmbH, C-514/12, Rn. 26 bis 31

⁶ Vgl. Urteile vom 1. April 2008, Gouvernement de la Communauté française und Gouvernement wallon, C-212/06, Slg. 2008, I-1683, Randnr. 44 sowie vom 26. Januar 1999 in der Rechtssache C-18/95, Terhoeve, Slg. 1999, I-345, Rn. 37 und die dort angeführte Rechtsprechung.

⁷ Urteile vom 10. März 2011, Rechtssache C-379/09, Maurits Casteels, Slg. 2011 I-01379, Rn. 22 und vom 1. April 2008, Gouvernement de la Communauté française und Gouvernement wallon, C-212/06, Slg. 2008, I-1683, Rn. 45 sowie vom 27. Januar 2000 in der Rechtssache C-190/98, Volker Graf, Slg. 2000 I-00493, Rn. 23.

3.4 Keine Rechtfertigung durch ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel

17. Da die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Regelung eine nach Art. 45 AEUV grundsätzlich verbotene mittelbare Diskriminierung und Beeinträchtigung der Arbeitnehmerfreizügigkeit darstellt, kann sie nur dann zugelassen werden, wenn mit ihr ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel verfolgt wird, wenn sie geeignet ist, dessen Erreichung zu gewährleisten, und wenn sie nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung des verfolgten Ziels erforderlich ist.⁸
18. Nach den Feststellungen des vorlegenden Gerichts gibt es in Deutschland Bundesländer, die Beamten, die auf eigenen Wunsch entlassen wurden, aufgrund der bereits erworbenen Versorgungsansprüche ein Altersgeld zahlen. Diese im gleichen Mitgliedstaat geltende Regelung, die eine Beeinträchtigung der Arbeitnehmerfreizügigkeit vermeidet, deutet darauf hin, dass es aus Gründen eines Allgemeininteresses nicht zwingend notwendig ist, entlassene Beamten im Hinblick auf erworbene Versorgungsansprüche schlechter zu stellen.
19. Insbesondere ist nicht erkennbar, weshalb die Treuepflicht gegenüber dem Staat, die für das Beamtenverhältnis in Deutschland kennzeichnend ist, im Falle der Aufnahme einer Tätigkeit im Ausland dazu führen müsste, dass die Versorgungsansprüche im Alter deutlich verringert werden. Scheidet ein Beamter auf eigenen Wunsch aus dem Beamtenverhältnis aus, ohne dass seitens seines Dienstherrn insoweit Einwände im Hinblick auf den Zeitpunkt geäußert würden,⁹ so ist dies kein Anzeichen eines „Treuebruchs“, der mit dem Verlust von Versorgungsansprüchen einhergehen müsste. Ohnehin handelt es sich bei diesen Versorgungsansprüchen um keine „Treueprämie“, denn erworbene Versorgungsansprüche bleiben auch dann erhalten, wenn z.B. der Landesbeamte von dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in einem Bundesland in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in einem anderen Bundesland und somit zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber wechselt. Der Gerichtshof hat hierzu bereits bei anderer Gelegenheit entschieden, dass eine als

⁸ Vgl. insbesondere Urteil vom 1. April 2008, *Gouvernement de la Communauté française und Gouvernement wallon*, C-212/06, Slg. 2008, I-1683, Rn. 55 und die dort angeführte Rechtsprechung.

⁹ Gemäß § 33 BBG kann die Entlassung so lange hinausgeschoben werden, bis die Beamtin oder der Beamte die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erledigt hat, längstens drei Monate.

„Treuprämie“ gedachte Leistung oder Regelung dann nicht als solche angesehen werden könne, wenn sie bei einer Mehrzahl von Arbeitsgebern greift.¹⁰

20. Selbst wenn es aber gewichtige Gründe eines Allgemeininteresses geben sollte, die für den nicht vollumfänglich ausgeglichenen Verlust der Versorgungsansprüche ins Feld geführt werden könnten, so müsste hinterfragt werden, ob dieser Verlust in allen Fällen das erforderliche und verhältnismäßige Mittel wäre, um dem Allgemeininteresse Rechnung zu tragen. Insoweit wäre auch zu prüfen, ob nicht zwischen den Gründen des Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis unterschieden werden müsste. Insbesondere im Fall der Aufnahme einer vergleichbaren Beschäftigung für einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in einem anderen Mitgliedstaat könnte die Verpflichtung bestehen, dafür zu sorgen, dass die einmal erworbenen Versorgungsansprüche ungeschmälert erhalten bleiben. Sodann spräche gegen die Erforderlichkeit bzw. Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, dass die Versorgungsansprüche im Alter in manchen Fällen erheblich reduziert werden, wie z.B. im vorliegenden Fall um mehr als 50%.
21. Daraus ist zu folgern, dass der im deutschen Recht vorgesehene Verlust der bereits erworbenen Versorgungsansprüche von Beamten, die zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, gegen Art. 45 AEUV verstößt, da dieser Verlust nicht mit dem Erwerb von Rentenansprüchen angemessen ausgeglichen wird.

3.5 Zu den Folgen der Unionsrechtswidrigkeit des Verlusts der Versorgungsansprüche

22. Es sind unterschiedliche Möglichkeiten denkbar, dem festgestellten Verstoß gegen Art. 45 AEUV abzuwehren. Erstens könnte ein Verlust bereits erworbener Versorgungsansprüche bei Beendigung des Beamtenverhältnisses unterbleiben. Die Versorgungsansprüche träten dann neben andere, für die Zukunft erworbene Ansprüche aus einer Rentenversicherung im EU Ausland. Zweitens könnte ein solcher Verlust im Interesse einer klaren Trennung zwischen Ansprüchen aus gesetzlicher Rentenversicherung und Beamtenpensionen zwar beibehalten werden, der Verlust dann aber durch die Erlangung gleichwertiger deutscher

¹⁰ Vgl. insbesondere Urteil vom 30. September 2003 in der Rechtssache C-224/01, Köbler, Slg. 2003, I-10290, Rn 81 sowie Urteil vom 5. Dezember 2013, Zentralbetriebsrat der gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebs GmbH, C-514/12, Rn. 40 mit weiteren Nachweisen.

Rentenansprüche entweder in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes ausgeglichen werden. Drittens könnte die Differenz zwischen den verlorenen Versorgungsansprüche und den erworbenen geringer wertigen Rentenansprüchen anderweitig finanziell ausgeglichen werden, z.B. durch einen unmittelbaren Versorgungsanspruch gegenüber dem Dienstherrn in Höhe des Differenzbetrages zur gesetzlichen Rente.

23. Das Vorlagegericht merkt im Rahmen der zweiten Vorlagefrage an, dass nach nationalem Recht nur die gesetzlich vorgesehenen Versorgungsleistungen gewährt werden dürfen und daher keine der oben genannten Möglichkeiten im Gesetz angelegt sind.
24. Insoweit ist zunächst auf die Pflicht zur unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts hinzuweisen, die verlangt, dass die nationalen Gerichte unter Berücksichtigung des gesamten innerstaatlichen Rechts und unter Anwendung der dort anerkannten Auslegungsmethoden alles tun, was in ihrer Zuständigkeit liegt, um die volle Wirksamkeit des Unionsrechts zu gewährleisten und zu einem Ergebnis zu gelangen, das mit dem mit ihm verfolgten Ziel im Einklang steht.¹¹
25. Ist eine mit den Anforderungen des Unionsrechts übereinstimmende Auslegung und Anwendung der nationalen Regelung nicht möglich, muss eine unionsrechtswidrige nationale Regelung, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, nach dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts, der auch im Hinblick auf die unmittelbar anwendbare Vorschrift des Art. 45 AEUV gilt, unangewendet gelassen werden.¹²
26. Vorliegend bietet sich eine mit den Anforderungen des Unionsrechts übereinstimmende Lösung im Wege der Auslegung von § 28 Abs. 3 LBG NRW an. Dieser Regelung zufolge hat der frühere Beamte nach seiner Entlassung keinen Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Im Lichte der aus Art. 45 AEUV folgenden Vorgaben könnte die Bestimmung dahin gehend ausgelegt werden, dass gesetzlich etwas anderes

¹¹ Vgl. in diesem Sinne Urteil Lopes Da Silva Jorge, C-42/11, EU:C:2012:517, Rn. 56.

¹² Vgl. in diesem Sinne, Urteil Küçükdeveci, C-555/07, EU:C:2010:21, Rn. 54 und die dort angeführte Rechtsprechung. Zur unmittelbaren Anwendbarkeit des Art. 45 AEUV siehe bereits Urteil des Gerichtshofes vom 4. Dezember 1974, Yvonne van Duyn, Rechtssache 41/74, Slg. 1974 – 1337, Rn. 4-7.

bestimmt ist und deshalb ein Versorgungsleistungsanspruch in Höhe des Differenzbetrages zur gesetzlichen Rente fortbesteht, falls der Beamte aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist, um eine Tätigkeit in einem anderen EU Mitgliedsland aufzunehmen.

27. Sollte das vorlegende Gericht dennoch zu dem Ergebnis gelangen, dass eine unionsrechtskonforme Auslegung des nationalen Rechts ausgeschlossen erscheint, so hat der Gerichtshof entschieden, dass die Wahrung des Gleichheitssatzes, wenn das nationale Recht unter Verstoß gegen das Unionsrecht eine unterschiedliche Behandlung mehrerer Personengruppen vorsieht und solange keine Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gleichbehandlung erlassen wurden, nur dadurch gewährleistet werden kann, dass den Angehörigen der benachteiligten Gruppe dieselben Vorteile gewährt werden wie die, in deren Genuss die Angehörigen der privilegierten Gruppe kommen.¹³
28. Auf den vorliegenden Fall angewendet hieße dies, dass deutsche Beamten, die aus dem Beamtenverhältnis entlassen wurden, um im EU Ausland einer Beschäftigung nachzugehen, ebenso behandelt werden müssten, wie deutsche Beamten, die nach deutschem Recht trotz Wechsels ihres Dienstherrn ihre Versorgungsansprüche behalten. Damit würden keine zusätzlichen Leistungsansprüche begründet, die im nationalen Recht nicht vorgesehen sind und den mitgliedstaatlichen Haushalt belasten. Denn es geht um bereits erworbene und im Haushalt eingeplante Versorgungsansprüche. Soweit sich ein Mitgliedstaat besondere Einsparungseffekte durch die Schlechterstellung von Beamten erhofft haben sollte, die sich für die Aufnahme einer Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat entscheiden, so verdienen diese Einsparungseffekte im Hinblick auf Art. 45 AEUV keinen Schutz.

¹³ Vgl. in diesem Sinne Urteil des Gerichtshofes vom 19. Juni 2014, verb. Rs. C-501/12 bis C-506/12, C-540/12 und C-541/12, Thomas Specht, ECLI:EU:C:2014:2005, Rn. 95 und die dort angeführte Rechtsprechung.

4. SCHLUSSFOLGERUNG:

29. Die Kommission schlägt daher vor, die Vorlagefragen wie folgt zu beantworten:

1. Art. 45 AEUV ist dahingehend auszulegen, dass er nationalem Recht entgegensteht, nach dem eine in einem Mitgliedstaat verbeamtete Person ihre Anwartschaften auf Ruhegehalt (Versorgungsbezüge) aus dem Beamtenverhältnis verliert, weil sie zwecks Aufnahme einer neuen Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat auf eigenen Wunsch aus dem Beamtenverhältnis entlassen wurde, wenn das nationale Recht gleichzeitig vorsieht, dass diese Person unter Zugrundelegung der im Beamtenverhältnis erreichten Bruttobezüge in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert wird, wobei die daraus folgenden Rentenansprüche niedriger als die verlorenen Ruhegehaltsanwartschaften sind.

2. Art. 45 AEUV ist dahingehend auszulegen, dass mangels anderweitiger nationaler Regelung die frühere Anstellungskörperschaft des betroffenen Beamten entweder diesem das Ruhegehalt unter Zugrundelegung der in dem früheren Beamtenverhältnis zurück gelegten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit und unter Minderung um die aus der Nachversicherung entstandenen Rentenansprüche zu zahlen hat oder den Verlust des Ruhegehaltes auf andere Weise finanziell auszugleichen hat, auch wenn nach einer unionskonformen Auslegung des nationalen Rechts nur die nach dem nationalen Recht vorgesehenen Versorgungsleistungen gezahlt werden dürfen.

Denis MARTIN

Manuel KELLERBAUER

Bevollmächtigte der Kommission